

§ 78 LPO I (Bayern) — Evangelische Religionslehre

Lehramtsprüfungsordnung I

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse aus dem Alt-Griechischen und dem Lateinischen.
2. Nachweis von
 - a) mindestens 11 Leistungspunkten im Teilgebiet Altes Testament (Abs. 2 Nr. 1),
 - b) mindestens 11 Leistungspunkten im Teilgebiet Neues Testament (Abs. 2 Nr. 2),
 - c) mindestens 11 Leistungspunkten im Teilgebiet Kirchengeschichte (Abs. 2 Nr. 3),
 - d) mindestens 20 Leistungspunkten im Teilgebiet Systematische Theologie (Abs. 2 Nr. 4), davon jeweils mindestens 10 Leistungspunkte in Dogmatik und Ethik,
 - e) mindestens 11 Leistungspunkten im Teilgebiet Religionswissenschaft (Kenntnis der Grundprobleme der Religionswissenschaft; Grundkenntnisse der jüdischen Religion, auch in ihrem Verhältnis zum Christentum; Grundkenntnisse der islamischen Religion, auch in ihrem Verhältnis zum Christentum; Einblick in Grundstrukturen der östlichen Religionen),
 - f) mindestens 6 Leistungspunkten im Teilgebiet Religionspädagogik (Kirche und Gemeinde als pädagogischer Lernort; der Religionsunterricht in seinem Verhältnis zur Gemeindepädagogik; Geschichte kirchlicher Bildungsarbeit im 19. und 20. Jahrhundert (Kinder- und Jugendarbeit; Erwachsenenbildung)),
 - g) mindestens 8 Leistungspunkten aus der Fachdidaktik (Abs. 2 Nr. 5).

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Altes Testament

- a) Bibelkundliche Übersicht über das Alte Testament,
- b) Überblick über die Geschichte Israels einschließlich der Entstehung des Alten Testaments,
- c) Kenntnis der Grundprobleme der Theologie des Alten Testaments im Kontext biblischer Theologie.

2. Neues Testament

- a) Bibelkundliche Übersicht über das Neue Testament,
- b) Kenntnis der Geschichte des apostolischen Zeitalters im Umriss und der Entstehungsgeschichte des Neuen Testaments,
- c) Theologische Grundfragen der Evangelienüberlieferung und der paulinischen Briefe im Kontext biblischer Theologie,
- d) Übersetzung von Texten aus dem Bereich gemäß Buchst. c aus der Ursprache und Exegese dieser Texte.

3. Kirchengeschichte

- a) Strukturen und Entwicklungslinien der Kirchengeschichte bis zur Gegenwart,
- b) Grundkenntnisse zur Geschichte der Alten Kirche, der Reformationszeit und des 20. Jahrhunderts,
- c) Grundkenntnisse der dogmengeschichtlichen Entwicklung insbesondere in der Alten Kirche und in der Reformationszeit,
- d) Grundkenntnisse der wichtigsten christlichen Kirchen und Gruppen.

4. Systematische Theologie

- a) Kenntnis von Grundfragen der Gotteslehre, der Christologie, der Anthropologie, der Ekklesiologie und der Eschatologie, sowie darauf bezogene hermeneutische Kompetenzen,
- b) Kenntnis der Grundlagen christlicher Ethik und von Grundfragen christlicher Verantwortung in der Gesellschaft.

5. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 33, insbesondere

- a) Kenntnisse zu folgenden Themenfeldern: Bildung und Religion; Verständnis und Begründung des Religionsunterrichts in der Schule; Aspekte der Berufsrolle von Religionslehrerinnen und -lehrern;
- b) Kenntnisse der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts am Gymnasium,
- c) Grundkenntnisse der Theorien zur Glaubensentwicklung und zur religiösen Sozialisation.

(3) Prüfungsteile

Schriftliche Prüfung

1. Eine Aufgabe aus der Biblischen Theologie (Abs. 2 Nr. 1 und 2)

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

je drei Themen aus dem Alten und dem Neuen Testament werden zur Wahl gestellt;

2. eine Aufgabe aus der Systematischen Theologie (Abs. 2 Nr. 4)

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

je zwei Themen aus der Dogmatik gemäß Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a und aus der Ethik gemäß Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b werden zur Wahl gestellt;

oder

eine Aufgabe aus der Kirchengeschichte (Abs. 2 Nr. 3)

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt;

3. eine Aufgabe aus der Fachdidaktik (Abs. 2 Nr. 5)

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt.

(4) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Evangelischer Religionslehre

Es ist der Nachweis gemäß Abs. 1 Nr. 1 zu erbringen.

Zitiervorschlag: § 78 LPO I (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20I/78>